Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

TOP
lfd. Nr. V/2006/011

II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 54.1 Ohl-/Gartenstraße, 4. Änderung Einleitung des Verfahrens

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen	Ö	18.01.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54.1 Ohl-/Gartenstraße sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um gestalterische und denkmalpflegerische Belange in Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen planungsrechtlich zu sichern.

Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54.1 Ohl-/Gartenstraße wird eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Stadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Durchführung des Verfahrens, Kosten der Veröffentlichung sowie Sachkosten.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 54.1 Ohl-/Gartenstraße grenzt an den Bebauungsplan Nr. 73 Radium-Ost sowie an den Denkmalbereich Wipperfürth-Altstadt mit der romanischen Pfarrkirche St. Nikolaus.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 54.1 war, die Voraussetzungen zu schaffen für eine leistungsfähige Verbindung zwischen B 237 und L 284 sowie die Beruhigung der Innenstadt und der Ringstraße vom Schwerverkehr zu ermöglichen. Diese Zielstellungen sind durch die Umsetzung realisiert worden.

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 73 Radium-Ost ist in direkter Nähe zum Bebauungsplan Nr. 54.1 ein neues innerstädtisches Quartier entstanden. Insbesondere war das Ziel, dass durch die Öffnung des Platzes zur St. Nikolaus Kirche neue Wege- und Blickbeziehungen geschaffen werden, die die herausragende Stadtbildfunktion besonders der St. Nikolaus-Kirche stützen.

Diese Entwicklung insbesondere auch die stadtbildprägende Freistellung der 855 Jahre alten Pfarrkirche St. Nikolaus ist heute nach nahezu vollständigem Abschluss des Projektes Wupper-Radium-Innenstadt vor allem auch aus Sicht der Gartenstraße auf den Kirchturm eindrucksvoll erlebbar. Werbeanlagen in unverhältnismäßiger Höhe sowie Größe und Ausbildung würden die wiedergewonnene Sicht auf die Chorseite der Kirche in erheblichem Maße beeinträchtigen und die Fernwirkung der Kirche stören.

Der heute rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 54.1 Ohl-/Gartenstraße trifft hierzu keine Festsetzungen. Um die neu gewonnenen Qualitäten sowie die Belange des Denkmalschutzes zu sichern, sollen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO getroffen werden. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem Wunsch des Einzelnen nach Werbeanlagen Rechnung zu tragen, ohne das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes zu beeinträchtigen. Werbeanlagen sollen zukünftig nur an Gebäuden - jedoch begrenzt durch die maximale Gebäudehöhe - sowie ausnahmsweise zulässig als freistehende Schilder und Pylone innerhalb der Baugrenzen bis zur max. Gebäudehöhe festgesetzt werden. Die Ausbildung der Werbeanlagen durch Bewegungs-, Lauf- und Springlichter soll ausgeschlossen werden.

Das planerische Erfordernis wird deutlich, da der Verwaltung ein Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage vorliegt. Der Bauantrag kann im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgestellt und erläutert werden.

Anlagen:
Übersichtsplan über den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 54.1